



Satzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) mit Gebührenordnung

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Neuregelung stiftungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90) und §§ 1-6, 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Bestimmung der Zuständigkeit für den Vollzug der Mittelfristenergieversorgungsmaßnahmen VO und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 20.07.2023 (GVBl. S 582)) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) in der Sitzung am 23.04.2025, nachstehende Satzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) mit Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Räume der einzelnen Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) in Wüstensachsen, Melperts, Seiferts, Thaiden und Reulbach, können zu Veranstaltungen für private, gemeinnützige, kulturelle, jugendpflegerische, kommunale, staatsbürgerliche und gesellschaftliche Zwecke bzw. zum zweckgebundenen Gebrauch genutzt werden. Für die Benutzung werden die Gebühren bzw. Kostenanteile entsprechend dem nachstehenden Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder durch die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gefährdet werden, sind ausgeschlossen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Einrichtungen besteht nicht. Die Gemeinde Ehrenberg (Rhön) behält sich nach Erteilung der Genehmigung das Recht vor, bei einem wichtigen Grund, die Zusage wieder zurückzunehmen. Dies gilt insbesondere bei höherer Gewalt (wie Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien etc.) oder aus anderen wichtigen Gründen, insbesondere, wenn Umstände oder Tatsachen bekannt werden, die befürchten lassen, dass eine ordnungsgemäße und störungsfreie Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten nicht gewährleistet ist. In diesem Fall ist die Gemeinde zur Zahlung einer Entschädigung nicht verpflichtet.

- (4) Das Hausrecht über die in § 1 (1) genannten Einrichtungen üben der Gemeindevorstand der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) bzw. dessen Beauftragte aus. Der Gemeinde bzw. deren Beauftragten ist zur Kontrolle jederzeit der freie Zutritt zu allen Räumlichkeiten zu gestatten. Die Beauftragten sind berechtigt, im Auftrag des Gemeindevorstandes Weisungen zu erteilen.

§ 2 Vergabe

- (1) Die Vergabe der in § 1 (1) genannten Einrichtungen erfolgt durch den jeweiligen Beauftragten. Terminanfragen sind hier an die jeweiligen Hausmeister der Dorfgemeinschaftshäuser zu richten. Die Räumlichkeiten der Feuerwehren sind über die jeweiligen Wehrführer anzumieten. Die Terminanfragen sollen über die Art und Dauer der Veranstaltung oder der Benutzung Aufschluss geben.
- (2) Die Vergabe der Dorfgemeinschaftshäuser an ortsfremde Vereine und Gruppen (insbesondere politische Gruppierungen) bedarf der vorherigen Genehmigung des Gemeindevorstandes.
- (3) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach dem Verwaltungsrecht.
- (4) Der Veranstalter/Nutzer darf die angemieteten Räumlichkeiten nicht weiter- oder untervermieten bzw. Dritten überlassen oder anders als zu dem angegebenen Zweck gebrauchen. Die mit der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen sind vom Benutzer einzuhalten.
- (5) Vermietet wird grundsätzlich nur das jeweilige Dorfgemeinschaftshaus mit Inneneinrichtung. Die Mitbenutzung der Außenanlage bedarf der besonderen Genehmigung der Gemeinde. Dem Benutzer obliegt auch hierfür die Sorgfaltspflicht, insbesondere in Bezug auf die Vermeidung von Lärm. Es wird auf § 11 Abs. 2 dieser Satzung verwiesen.

§ 3 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser sind die im Gebührenverzeichnis (§ 6) festgesetzten Gebühren und Nebenkosten von den Veranstaltern/Nutzern an die Gemeinde zu entrichten. Der Gemeindevorstand kann die Höhe der Nebenkosten, insbesondere für Strom, Reinigung und Personal entsprechend der Kostenentwicklung jährlich neu festlegen.
- (2) Alle Gebühren und Nebenkosten für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser werden **pro Veranstaltungstag** erhoben. Für Auf- und Abbauarbeiten und Reinigung können die Räumlichkeiten **in der Regel** am Vortag ab 12:00 Uhr und am Folgetag bis 12:00 Uhr zur Verfügung gestellt werden. In Ausnahmefällen können, soweit sich keine Überschneidung mit anderen Veranstaltungen ergeben, die Auf- und Abbauzeiten am Vor- und Folgetag individuell mit dem Hausmeister vereinbart werden. Bei Auf-, Abbau- und Reinigungszeiten über den Vor- bzw. Folgetag ab/bis

12:00 Uhr hinaus werden diese jeweils mit 10 % der Gebühren für Nutzung der gemieteten Räumlichkeit berechnet.

- (3) Für kommerzielle oder gewerbliche Kurzbenutzungen bis zu 3 Stunden beträgt die Gebühr in allen unter § 6 genannten Räumen pauschal 20,- €. Sie enthält die Stromkosten nach § 3 Abs. 1.
- (4) Für Nutzer mit Wohn- oder Vereinssitz außerhalb der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) erhöhen sich die Nutzungsentgelte nach § 6 um 75 %.
- (5) Veranstaltungen der Gemeinde und der gemeindlichen Dienststellen sowie die regelmäßigen Versammlungen und Übungsabende der örtlichen Vereine, Kirchengemeinden und der in der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) durch einen Ortsverband vertretenen politischen Parteien und Wählergemeinschaften sind **kostenfrei**. Die entgeltfreie Benutzung der Räumlichkeiten für Versammlungen, Übungsabende oder dergleichen setzt voraus, dass kein Eintrittsgeld oder Unkostenbeitrag erhoben wird und keine Gewinnerzielungsabsicht besteht.
- (6) Der Gemeindevorstand behält sich vor, bei Vorliegen besonderer Gründe, abweichend von den vorstehenden Regelungen über die Gebührenpflicht zu entscheiden.

§ 4 Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Einrichtung.
- (2) Gebührenschuldner ist der Veranstalter/Nutzer.
- (3) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Kautio

- (1) Der Gemeindevorstand kann vom Veranstalter/Nutzer zur Sicherstellung der vereinbarten Benutzungsgebühren und Nebenkosten sowie zur Begleichung eventueller weiterer Kosten, die durch die Beseitigung von Zerstörung, Beschädigung oder Verschmutzung entstehen, eine Kautio bis zum zweifachen der voraussichtlichen Benutzungsgebühren inkl. Nebenkosten verlangen. Abweichend hiervon kann der Gemeindevorstand in begründeten Einzelfällen eine höhere Kautio bestimmen.

- (2) Die Kautions ist spätestens eine Woche vor Beginn der Nutzung der überlassenen Räume auf eines der Konten der Gemeinde einzuzahlen. Der Kautionsbetrag wird nach Abzug der zu zahlenden Benutzungsgebühren, Nebenkosten und evtl. weiterer anfallender Kosten zurückgezahlt. Geht der Kautionsbetrag trotz Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in voller Höhe ein, ist eine vertragliche Vereinbarung über die Nutzung des jeweiligen Dorfgemeinschaftshauses ohne jeden Haftungs- oder Schadensersatzanspruch gegenüber dem Gemeindevorstand nichtig.

§ 6 Gebührenordnung

Wüstensachsen	m²	Privat	Kommerziell
Großer Saal mit Bühne und kleine Theke	243	145,00 €	194,00 €
Foyer im Erdgeschoss	78	47,00 €	63,00 €
Kleiner Saal	75	45,00 €	60,00 €
Küche		35,00 €	35,00 €
Ehemalige Gaststätte im Erdgeschoss		36,00 €	47,00 €
Schenke im Kellergeschoss (Höhle)		47,00 €	62,00 €
Beschallung mit Bedienung Abrechnung nach Aufwand			

Melperts	m²	Privat	Kommerziell
Raum im Obergeschoss	72	43,00 €	58,00 €
Schulung im EG	35	21,00 €	28,00 €

Seiferts	m²	Privat	Kommerziell
Großer Saal	109	65,00 €	87,00 €
Kleiner Saal	41	25,00 €	33,00 €
Empore (nur i. V. mit beiden Sälen)	23	14,00 €	18,00 €
Küche		35,00 €	35,00 €
Feuerwehrs Schulungsraum	40	24,00 €	32,00 €
Zapfanlage		15,00 €	15,00 €

Reulbach	m²	Privat	Kommerziell
Großer Saal mit Theke	263	157,00 €	210,00 €
Teilsaal mit Theke	132	79,00 €	105,00 €
Küche		35,00 €	35,00 €
Feuerwehrs Schulungsraum		37,00 €	49,00 €
Zapfanlage		15,00 €	15,00 €

Thaiden	m²	Privat	Kommerziell
Großer Saal mit Bühne und Theke	128	77,00 €	102,00 €
Küche		35,00 €	35,00 €
Raum II im Obergeschoss	28	17,00 €	22,00 €
Mehrzweckraum im Obergeschoss	67	40,00 €	54,00 €
Zapfanlage		15,00 €	15,00 €

Für Nutzer mit Wohn- oder Vereinssitz **außerhalb** der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) erhöhen sich die Nutzungsentgelte **um 75 %**.

§ 7 Benutzungsbedingungen

- (1) Alle Benutzer/Veranstalter sind verpflichtet, Räume, Geräte, Einrichtung und Inventar schonend zu behandeln. Bei Beschädigungen an Inventar und Baukörper wird der Benutzer/Veranstalter mit den Reparatur- oder Ersatzkosten auch für notwendige Neuanschaffungen belastet. Die Entnahme von Einrichtungsgegenständen, Geräten usw. ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Gemeindevorstandes gestattet.
- (2) Bestuhlung, Dekoration und sonstiges Herrichten der Räumlichkeiten erfolgt durch den jeweiligen Benutzer/Veranstalter in Absprache mit der Hausmeisterin/dem Hausmeister. Der Benutzer verpflichtet sich, für die Durchführung der Veranstaltung nur die hauseigenen Möbel (Stühle und Tische) zu verwenden. Ausnahmen sind mit der Hausmeisterin/dem Hausmeister vorab zu klären. Es ist nicht gestattet, Nägel, Schrauben, Haken oder Sonstiges an Wänden, Decken, Böden, Einrichtungsgegenstände etc. anzubringen. Alle Geräte, Einrichtungsgegenstände usw. sind auf Rollen zu transportieren oder zu tragen. Das Schleifen von Gegenständen über den Boden ist nicht gestattet.
- (3) Abzeichen, Fahnen, politische Symbole oder sonstige Embleme dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht angebracht oder aufgestellt werden.
- (4) Sämtliche Zugänge zu den Räumlichkeiten sind, solange sie nicht benutzt werden, verschlossen zu halten. Insbesondere nach Abschluss der Veranstaltung sind alle Zugänge zu verschließen.
- (5) Die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes (GEMA), die einschlägigen Hygienevorschriften sowie die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.
- (6) Über die Verleihung von Geschirr bzw. Mobiliar entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 8 Reinigung

- (1) Alle benutzten Räumlichkeiten inkl. Toiletten, Einrichtungsgegenstände, Mobiliar, Inventar etc. sind nach der Benutzung in einem ordnungsgemäß gereinigten Zustand an die Gemeinde bzw. deren Beauftragten zu übergeben. Benutztes Küchen- und Thekeninventar sowie Gläser sind ordnungsgemäß zu reinigen und in die dafür vorgesehenen Schränke einzuräumen. Alle mitgebrachten Gegenstände, Dekorationen etc. sind nach der Veranstaltung unverzüglich aus den gemeindlichen Einrichtungen zu entfernen. Auf eine ordnungsgemäße Müllbeseitigung/-trennung ist zu achten. Altglas ist vom Veranstalter/Benutzer in die örtlichen Glascontainer zu entsorgen.

a) Ausnahmeregelung Bürgerhaus Wüstensachsen

Der Veranstalter/Nutzer hat den benutzten Saal besenrein zu übergeben. Die benutzten Räumlichkeiten (großer und kleiner Saal) werden anschließend vom Beauftragten der Gemeinde gegen Gebühr mit einem Reinigungsgerät gesäubert. Alle anderen Räume sind zu reinigen. Die Kosten der Reinigung werden nach Aufwand berechnet.

- (2) Ortsansässige Vereine, Kirchen, Gruppen und politische Parteien sind verantwortlich für die Sauberkeit der benutzten Räumlichkeiten nach internen Versammlungen, Übungsabenden, Mitgliederversammlungen, Jahreshauptversammlungen etc. Hierzu gehört insbesondere benutzte Bestuhlung und Tische zu säubern, zu stapeln und in die Lager zurückzubringen, benutztes Küchen- und Thekeninventar ordnungsgemäß zu reinigen und in die dafür vorgesehenen Schränke einzuräumen, Fußboden zu fegen ggf. feucht zu wischen. Den Maßgaben der Hausmeister ist Folge zu leisten.
- (3) Nach jeder Nutzung prüft der Hausmeister die ordnungsgemäße Reinigung der benutzten Räumlichkeiten. Unsachgemäße Reinigung wird der Gemeindeverwaltung gemeldet. Die Kosten einer notwendigen Nachreinigung werden dem Veranstalter/Benutzer in Rechnung gestellt.
- (4) Wurde die Außenanlage mit genutzt und verschmutzt, ist diese ebenfalls zu säubern.

§ 9 Haftung

- (1) Der Gemeindevorstand übergibt die Räume und Einrichtungen der öffentlichen Dorfgemeinschaftshäuser in gebrauchsfähigem Zustand. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume einschließlich Fußböden, Geräte und sonstigen Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Schäden an Geräten oder sonstigen Einrichtungen sind bei Übergabe festzustellen und dem Beauftragten der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Der Veranstalter/Nutzer haftet für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an der Baulichkeit, Geräten, Einrichtung und Inventar. Dies gilt auch für Schäden, die durch Personen verursacht werden, welche die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besucht haben. Beschädigtes Inventar, Geräte, Mobiliar und Einrichtung sind zu ersetzen.
- (3) Die Haftung des Veranstalters/Nutzers erstreckt sich auch auf Schäden, die während Proben, Auf- und Abbau und Reinigung entstehen.

- (4) Für sämtliche vom Veranstalter/Nutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (5) Die Gemeinde haftet weder dem Veranstalter/Nutzer noch Dritten gegenüber für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen entstehen. Hiervon unberührt bleibt die Haftung wegen Vorsatzes und nach den Bestimmungen des § 823 BGB (Schadenersatzpflicht bei unerlaubter Handlung).
- (6) Die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters/Nutzers. Dieser übernimmt für die Dauer der Nutzung ohne Verschuldennachweis die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten. Der Veranstalter/Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Haftung erstreckt sich auch auf Zeiten der Vorbereitung und auf die Arbeiten, die nach der Veranstaltung durchgeführt werden. Verursachte Schäden sind von dem verantwortlichen Leiter unverzüglich nach Entstehung der Gemeinde zu melden.
- (7) Je nach Art der Veranstaltung kann die Gemeinde vom Veranstalter/Nutzer den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung verlangen.

§ 10 Brandschutz

- (1) Der Veranstalter/Nutzer hat bezüglich des erforderlichen Brandschutzes die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten (z. B. Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz, Hess. Versammlungsstättenrichtlinie). Der Gemeindevorstand legt, wenn erforderlich, den Brandsicherheitsdienst fest. Der Brandsicherheitsdienst wird durch die örtliche Freiwillige Feuerwehr gestellt. Über Art und Umfang entscheidet der Gemeindebrandinspektor. Die Kosten für den Brandsicherheitsdienst trägt der Veranstalter/Nutzer. Zur Feststellung der Erfordernis eines Brandsicherheitsdienstes ist vor jeder Veranstaltung der Brandsicherheitsfragebogen der Gemeinde auszufüllen.
- (2) Grundsätzlich ist die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen aller Art (z. B. Feuerwerk, Tischfeuerwerk, Bühnenfeuerwerk etc.) in den Dorfgemeinschaftshäusern und den dazugehörigen Außenbereichen nicht gestattet und stellt außerdem eine Ordnungswidrigkeit dar. Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen – in einem separaten Verfahren – die Ordnungsbehörde der Gemeinde Ehrenberg (Rhön).

- (3) Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie explosionsgefährlichen Stoffen ist in den Dorfgemeinschaftshäusern sowie in den sonstigen öffentlichen Einrichtungen gem. dieser Satzung verboten. Gleiches gilt für die dazugehörigen Außenbereiche. Kerzen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist zulässig.
- (4) Das Grillen im Außenbereich bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde und ist vorab mit dem Hausmeister zu besprechen.
- (5) Ausschmückungen, Requisiten etc. müssen gem. § 33 Hess. Versammlungsstättenrichtlinie aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.
- (6) Die Verwendung von Nebelmaschinen ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde gestattet.
- (7) In allen öffentlichen Gebäuden im Sinne dieser Satzung gilt Rauchverbot.

§ 11 Sperrzeiten und Lärmpegel

- (1) Bezüglich der Sperrzeiten finden die Regelungen der derzeit gültigen Sperrzeitenverordnung (SperrzeitVO) Anwendung. Über Ausnahmeregelungen entscheidet in Einzelfällen der Bürgermeister als Ordnungsbehörde.
- (2) Gemäß § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist es untersagt, unzulässigen oder vermeidbaren Lärm zu verursachen, der die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich belästigt. Tonwiedergabegeräte aller Art (hierunter fallen auch Mikrofon- und Lautsprecherdurchsagen) dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben werden, dass unbeteiligte Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Akustische Übertragungen ins Freie sind unzulässig. Besonderen Schutz genießt die Nachtruhe von 22:00 bis 06:00 Uhr. Hierbei sind als Maßstab die Grundsätze der Technischen Anleitung gegen Lärm (TA-Lärm) anzusetzen. Dies bedeutet, dass der Lärmpegel in Kern-, Dorf- und Mischgebieten während der Nachtzeit von 22:00 bis 6:00 Uhr außerhalb von Gebäuden den Wert von 45 dB (A) nicht übersteigen darf. Alle Veranstalter/Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass vorhandene Anlagen rechtzeitig zurückgefahren werden, und auch sonstige Lärmimmissionen nicht in die Öffentlichkeit gelangen. Fenster und Türen sind von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr geschlossen zu halten.
- (3) Verstöße werden nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geahndet.

§ 12 Hinweise zum Datenschutz

- (1) Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Landes Hessen in der jeweiligen geltenden Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung nebst Gebührenordnung tritt zum 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Benutzungssatzung vom 19.11.2003 und die Gebührensatzung vom 07.03.2017 außer Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ehrenberg (Rhön), den 12.06 2025

Gez. Peter Kirchner
Bürgermeister

(Siegel)